

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.  
1747-1808  
1790**

32 (9.8.1790)

Wöchentliche Ostfriesische  
Anzeigen und Nachrichten

Abertiffements.

1 Zu Verhütung aller Irrungen, als ob nach der durch das Wochenblatt No. 24. dieses Jahres bekannt gemachten Verordnung wegen des ausgerüsteten Wachtschiffes zur Verhütung des verbotenen Schiffsangens, vom 6. May c. der Terminus a quo dieser Einrichtung erst vom bevorstehenden März 1791 angehen sollte, wird hierdurch jedermann näher bekannt gemacht, daß schon gleich von nun an die Einrichtung mit dem Wachtschiff den Anfang nehme; wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüthen hat. Siquatum Aurich den 23ten Julii 1790.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Kammer.

2 Es sollen die auf May 1791 aus der Pacht fallende Domantialia, als

1) Die Weggelder zu Grossander,

2) Der Zoll zu Grossander, und

3) Die Fährre zu Wetteborg,

am Donnerstage, den 26ten August a. c. auf 6 Jahre, nemlich vom 1ten May 1791 bis dahin 1797 öffentlich verpachtet werden; Liebhaber dazu können sich also am gedachten Tage, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Amthause zu Suchhausen einfinden, Conditiones persehen und ihr Gebot erlösen. Siquatum Aurich den 16ten Jul. 1790.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Kammer.

Beförderung.

Die Ostfriesische Ritterschaft hat den königlichen Kammer-Herrn, Herrn Carl Gustav, Frey-Herrn von Inhausen und Kaynhausen Leer zum Landschaftlichen Administrator wegen der Ritterschaft, anstatt des auf diese Function Verzicht gethanen Königl. Kammer-Herrn, Herrn Edvard Moritz, Frey-Herrn von Inhausen und Kaynhausen Lüttersburg, einhellig erwählt; und nachdem diese Wahl von Sr. Königl. Majestät allergnädigst bestätigt worden; so ist die Pflichtbarmachung des Electi in dem Landschaftlichen Administrations-Collegio geschehen. Aurich, den 4 August 1790.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Landschaftliches Administrations-Collegium.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Des weyl. deutschen Cantor Hartmann zu Aurich nachgelassene Mobilien, als Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Zinnen, Messing, Spiegel, Betten, Kinnern, Gold,



Gold, Silber und was mehr zum Vorschein kommen wird, werden den 17 August in dem deutschen Cantorat öffentlich verkauft.

2 Bey dem Emden Amtgerichte ist auf Ansuchen des weil. Wulbrand Hagen Erben, Hagen Wulbrands et Consorten, Behuf ihrer Erbauung, die Subhastation ihres gemeinschaftlichen Heerdes nahe bey Hinte, Eringwehrum genannt, mit 153 1/2 Grasen Landes, so von verordeten Taxatoren auf 35475 Gulden in Gold gewürdiget worden, erkannt, und Termini licitationis auf den 12 und 27ten August, und 9ten September präfigiret, wovon die beiden ersten auf der Emden Amtsstube, der letzte aber zu Hinte abgehalten werden soll.

Die Verkaufs-Conditiones sind den Patentis, welche am Amtgerichte, zu Pevsum und Hinte affigiret sind, beygefüget, können auch bey der Behörde abschriftlich gegen die Gebühren abgefodert werden.

Uebrigens werden alle und jede, welche auf obiges Immobile ein Servitut, Real- oder sonstiges Recht zu haben vermerken, hiedurch aufgefordert, ihre Gerechtsame spätestens im letzten Termino anzuzeigen und zu justificiren, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer und in so weit sie obige Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

3 Der Kirchvogt Meinert Geerds zu Pevsum propr. et liberorum nom. will auf Vorbehalt des bey einer hochpreislichen Krieger- und Domainen-Cammer nachzufuchenden Consensus de alienando, zum Behuf der Theilung, ihre unter Pevsum belegene Immobilien, als ein Haus und Garten cum annexis, worin die Krämer seit Jahren getrieben, und sodann 27 3/4 Grasen Landes, der Ausmiener Ordnung gemäß, am 18ten August, des Nachmittags um 2 Uhr, zu Pevsum in des Ausmieners Hause bey Stücken öffentlich verkaufen lassen.

4 Weyl. Poype Harms Kinder Vormünder, Hero Mährings und Berend Luitkens, wollen ihrer Curanten sämtlichen Mobiliar-Nachlaß, als Zinnen, Einnen, Kupfer, Messing, Bett und Bettgewand, sodann Pferde, Wagen, Egde, Flüge, Vieh und Jungvieh, allerhand Sorten Früchte und Gras auf dem Halm, auch gut gewonnen Heu in Hocken, Schaaf, Gänse, Schweine, und was sonst zu einem guten completen Hausmannsbeschlage gehöret, am bevorstehenden 11. und 12 August, Vormittags 9 Uhr, bey des Erblassers Behausung zu Harkgast ohnweit Fulcum, Esener Amts, öffentlich durch den Ausmiener Eucken dem Meißbietenden verkaufen lassen.

5 Vermöge des bey dem Amtgericht zu Norden und Verum affigirten Subhastationspatenti sollen die von dem Prediger M. N. Willrath nachgelassene Stückland, als 3 Dient nahe bey der Gaster Mühle, und 1 Dient im Thunder, so respective auf 1650 fl. und 400 fl. in Gold eidlich taxiret worden, in 3 Licitationsterminen, als am 5ten July, 26ten July und 6ten September, des Nachmittags um 2 Uhr, zu Norden im Weinhaus öffentlich feilgeboten, und im letzten Termino dem Meißbietenden salva approbatione judicii, in Absicht der minorennen Miterben, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind den Patenten beygefüget, und bey denen Aedilibus Rathsherrn Jacobsen et Cons. einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.



6 Vermöge des bey dem Amt- und Stadtgerichte zu Norden, auch Amtgericht zu Berlin, affigirten Subhastationspatenti, soll die Hälfte des 48 Diemathen guten Kleinlandes großen Heerdes, im Neubeicher Rott, Westermarscher Bogtey, von weyl. Ocke Arjes herrührend, und zwar der, den beyden Kindern von Heinrich Ennen, und weyl. Jffe Oken zuständige Halbscheid, dessen Werth auf 7700 Gl. in Gold eidlich angegeben ist, in dreyen Licitationsterminen auf den 5ten July, 26ten July und 6ten September h. a. zu Norden im Weinhause, Nachmittags 2 Uhr, öffentlich feilgeboten und im letzten Termin dem Meistbietenden salvo approbatione iudicii zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind den Patenten beygefüget, und bey denen Medicibus Rathsherrn Jacobsen et Cons. für die Gebühr abschriftlich zu haben.

7 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich wird hiemit bekannt gemacht, daß des weyl. and Jacob Siebels und seiner Wittwen Natje Heyen halber Heerd zu Behuhusen, welcher nach Abzug der Lasten, und der auf die verseyten Lande haftenden Capitalien von beedigten Taxatoribus auf 2920 Gulden in Golde werth geachtet worden, am 8ten May und 8ten Jul. im hiesigen Amtgerichte, den 11ten Septbr. aber im Wirthshause zu Behuhusen, Egerhafer, Kirchspiel, öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden solle.

Es werden demnach alle Kaufliebhaber aufgefordert, sich an bemeldeten Tagen und Orten Vormittages 11 Uhr einzufinden, ihre Gebotbe zu erörtern, und hat der Meistbietende, blos mit Vorbehalt der Amtgerichtlichen Approbation, den Zuschlag zu gewärtigen, und soll auf die nachherige etwaige höhere Gebotbe nicht weiter reflectiret werden. Die Verkaufs Bedingungen mit dem Protocollo Taxationis sind den Patenten angeleget, bei dem Auctions-Commissair Neuter einzusehen, und abschriftlich zu bekommen.

8 Auf erbaltene gerichtliche Commission soll des Menne Jacobs

- 1) Platz zu Kättersburg, groß 36 Diematen, welcher auf 1018 rthl. 14 sch. in Golde,
- 2) desselben 4 Diematen in der Wischer, welche auf 500 rthl. in Golde taxiret, wofür im ersten und 2ten Termin nichts geboten, am 28 August zum 3tenmale in dem Kättersburgischen Ringe öffentlich feilgeboten, auch am besagten Tage
- 3) desselben von Konke Konken herrührende Barffläte daselbst öffentlich verkauft werden.

Taxe und Conditiones sind bei dem Ausmiener Backer einzusehen und abschriftlich zu haben.

9 Nachdem der zu Terborg belegene Platz der weil. Antie Feilings cum annexis, wovon die Gebände auf

2900 Gl. in Gold
sodann die Ländereyen auf 22720 Gl. in Gold

in Summa auf 25620 Gl. in Gold eidlich gewürdiget worden, subhastiret, und mit Uebereinstimmung der volljährigen Erben, auch in Rücksicht der minderjährigen Erben mit Obervormundschaftlicher Approbation, in dreyen Terminen, nemlich den 24ten August und den 16ten September a. c. auf dem hiesigen Amtshause, sodann aber den 23ten October a. c. zu Neermohr in des Herd Jans Smits Hause öffentlich feilgeboten, und in diesem 3ten und letzten Termin

idem



dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden soll, so wird solches dem Publico und denen Kaufstüctigen hiemit bekannt gemacht, um sich an benannten Tagen und Orten zu melden und ihr Both zu eröffnen.

Conditiones und Taxen sind denen zu Leer, Oidersum und Emden angeschlagenen Subhastationspatentes beygefüget, können auch bey dem Ausmieser Schelten eingesehen, und für die Gebühr Abschriften davon genommen werden. Leer im Amtgerichte den 26ten Julii 1790.

10 Des Dirck Jansen Eden zu Wymeer conferirte Güter sollen am Dienstage, den 10ten August, daselbst öffentlich verkauft werden.

Des von Leer entwichenen Franz Duikes zurückgelassene Mobilien sollen am Mittwoch, den 1. ten August, öffentlich verkauft werden.

11 Berend Rudolphs Erben wollen am 1 ten August allerhand Mobilien, als Pinnen, Zinnen und Kupfergeräthe, nebst Betten und dessen Zubehör, und was sonst zum Vorschein kommen wird, zu Leer bey des weyl. Berend Rudolphs Sterbhause öffentlich verkaufen.

12 Des Advocati Schlosser Frau Wittwe ist gewillet, ihre unter hiesigem Klöckenschlage belegene Ländereyen, als

1) das soenannte kleine Hauskreuz, nebst 24 Matten Bürger inclusive 3 Grafen bauerpflüchtigen Landes, auch Behausung, und 2 Kirchenstige, sodann

2) ein Häuslingshaus, nebst 4 Matten Bürger Landes, über dem Hillersenshamm belegen, das Haus siehet auf Superintendenten Grund,

am 10ten August, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Gastwirths Troughen Behausung öffentlich verkaufen zu lassen, und dienet zur Nachricht, daß die Verkaufsbedingungen vorhero bey dem Berichtschreiber Pecken zur Einsicht und allenfalls abschristlich zu haben sind. Tever, den 30ten Julii 1790.

13 Auf Ansuchen der zuletzt eingetragenen Gläubiger des Hutmachers Sander Brickers zu Leer, der Vormünder über weil. Reineborgs Kinder, Vogt Vulhöder et Consorten, und mit gerichtlicher Bewilligung, soll des benannten Sander Bricker zu Leer an der Pfefferstraße und zwischen den beyden Brunnen belegene Haus und die dahinter befindliche an der sogenannten Schweinestraße liegende Scheune cum annexis, welche Parzellen zusammen auf 2800 Gulden in Gold eidlich gewürdiget worden, nachdem diese Immobilien bereits dreyimal feilgebotten, wegen des aber im 3ten Termino geschehenen zu geringen Boths zu 2600 Gl. auch zum 4tenmale den 27ten August auf dem hiesigen Amtshause, und zwar zuerst das Haus und Scheune jedes besonders, dann aber beyde Stücke zusammen, öffentlich feilgebotten und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Kaufstüctige wollen sich also am 27ten August insehend auf dem Amtshause einfinden, und ihr Both eröffnen. Leer im Amtgerichte den 30ten Julii 1790.

14 Der Brauer und Gastwirth Christopher Betten Müller ist aus freyem Willen gesonnen, seinen in Dorraun belegenen ansehnlichen Heerdlandes, groß 72 Diemath, nebst guter ansehnlicher Behausung ic. aus freyer Hand zu verkaufen, um auf diesen Herbst



Herbst die May- und May 1791 die andere Ländereyen zu betreten; wer dann Lust hat, kann sich bey ihm einfinden; Conditiones vernehmen und mit ihm handeln; es kann 1/3 des Kauffchillings gegen 4 Procent Zinsen darin stehen bleiben.

Der Herr Cammer Rath Beske u. und der Herr Kriegsrath Beske liber. ann. sindtheilungs halber entschlossen, das zu Linden in der alten Osterburg in Comp. 14 No. 74. belegene, aus zweyen mit einander verbundenen Haupt- und einem Hintergebäude bestehende, mit verschiedenen schönen Zimmern und sonstigen Commoditäten wohl verfehene ansehnliche Wohnhaus, mit dem dahinter belegenen hübschen Garten, durch däßiges Vergantungs Departement in dreymahlen, als am 17. und 24. Aug. sodann am 3. Sept. 1791 öffentlich zum Verkauf auspräseniren, und im letztern Termin, mit Vorbehalt der Approbation des Hochlöblichen Pappillen Collegii, dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

### Verheuerungen.

Die Vormünder über weyl. Liade Ulrichs Kinder wollen auf erhaltene Commission, den vo. dem Erblasser nachgelassenen Heerd zu 103 1/6 Grasfen, sodann 2 1/2 u. 3 Grasfen Stücklanden zu und unter Rosum belegen, am 12ten Anauß nächstkünftig, in des Bürger Rathen D. H. Staal Behausung, auf 6 nach einander folgende Jahre, öffentlich verheuren lassen, so daß die Baulanden sofort nach der Erndte und die Grünlanden nebst der Behausung auf May künftig angetreten mer en können.

Die Conditiones sind bey dem Ausmüener P. Franßen gratis einzusehen, und für die Gebühr in W. Schrift zu haben.

2 Die verwitwete Frau von Frese zu Hinte, will das Schathaus daselbst, mit 128 Grasfen Bau- und Grünland, wie auch 36 1/2 Grasfen Stückland, auf 6 Jahren, die Baulanden diesen Herbst, und die Behausung auf vo. May 1791 anzutreten, am Freitage den 13ten August, daselbst in des Bogten Vormias Wittwen Hause öffentlich verheuren lassen.

3 1) Am 13ten August werden die pachtlos werdende Greetshyer Kirchenlande anderweit öffentlich verheuret werden.

2) Der Frau von Feringa unter Middelfsteweher belegene 45 Grasfen Bau- und Grünlande, werden am 14ten August nächstkünftig, des Nachmittags in Eilsum in der Brauerey öffentlich verheuret werden.

4 Die Vormünder über weyl. Jacob Handen Kinder sind gesonnen, des weyl. Jacob Handen Vlag zu Grafoldendorf an Bau- Weet- und Weidelanden, wiederum parat am 1ten Aug. des Morgens um 10 Uhr, in Frans Franßen Hause zu Grofdoldendorf, auf 6 Jahre öffentlich verheuren zu lassen.

### Gelder, so ausboten werden.

1 Der Gastwirth H. Voelhoff zu Didersum, als Buchhaltender Vormund über P.



J. S. Mudder nachgelassene Tochter, hat auf insiehenden Michaeli 300 Rthlr. in Golde zinslich auszuhun, wem damit gedienet und genugsame Sicherheit stellen kann, beliebe sich bei ihm zu melden.

2 Conrad Handen hat 8 bis 900 Gulden Pupillen-Gelder zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch machen und erforderliche Sicherheit stellen kann, melde sich bey demselben auf dem neuen Wehn.

3 900 Rthlr., 600 Rthlr., 275 Gl., und 400 Rthlr., sind zum Theil sogleich, theils um Michaeli nächst. gegen übliche Zinsen, im ganzen oder zertheilt, zu belegen, wer davon Gebrauch machen will und genugsame Sicherheit stellen kann, erhält nähere Anweisung in Zurich bey J. Duden.

4 Die Kirchencasse in Weerdum hat 130 Rl. in Gold zinslich zu belegen. Wem damit gedienet, kann selbige sogleich von dem Kirchen Vorsteher Hinrich Redleffs, nach genügender Sicherheit in Empfang nehmen.

5 Beym Königlichem Consistorio sind sofort 200 Rthl. in Courant und 260 Rthl. in Gold zinslich gegen gehörige Sicherheit zu erhalten. Zurich, den 15 July 1790.

6 343 Gulden 6 Sch. 5 w. in Gold, hat die Armenkasse zu Buttsorde auf Zinsen zu verleihen, und sind sofort von dem jetzigen Vorsteher solcher Casse, Dietrich Frerichs in Endjetel, Wittmunder Amtes, gegen Sicherheit in Empfang zu nehmen.

7 Der Sphrichter Markus Adams zu Loppersum, hat von stund an 11 Pistolen oder 150 Gulden in Gold Pupillen Gelder, gegen sichere Hypotheque und 5 pr. Et. zu belegen. Liebhaber hiezu wollen sich je eher je lieber bey demselben melden.

8 Um Martini dieses Jahres sind 4000 Gl. Pupillen-Gelder, entweder in einer Summe, oder getheilt zu 5 allenfalls 4 1/2 pr. Et. auf sichere Hypothek zu belegen. Wer diese Gelder auf vorher bestimmte Weise gebrauchen will, wolle sich persönlich, oder durch frankirte Briefe bei dem Herrn Notarius Heilmann in Norden melden.

### Citationes Creditorum.

I. Beim Amtgerichte zu Leer, ist ad instantiam des Berend Edwards zu Vothhausen Eickhauser Amtes, wegen eines von der Witte Staassen unter Zuziehung ihres Halbbruders und Schwagers Hinrich Kampen und Jan Wilm Elaaßen, privatim anerkauften, zu Ulich im Kirchspiel Frhove belegenen Heerd Landes (den die Witte Staassen neuerlich durch Näherkauf von Jan Hinrichs an sich gebracht) mit allen Zubehörungen, dabey gebrauchten oder etwa herbey zuziehenden Ländereyen, und dessen Kaufgelder, der Liquidations-Prozeß eröfnet.

Es werden demnach alle und jede, welche an diesen Platz cum annexis, oder auch dessen Kaufgelder, aus Erb. Näher- oder jedem andern dinglichen Rechte, Anspruch und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, solche inußerhalb 3 Monaten, längstens in termino præclusivo, den 23 August c. Morgens 9 Uhr, bey diesem Amtesgerichte,

gericht, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, anzeigen, und ihre Forderungen behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen an diesen Heerd Landes präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen etwa die Kaufgelder vertheilt werden, auferlegt werden solle.

Leer im Königl. Amtgericht, den 6 May 1790.

2 Im Jahr 1711 erkaufte Hans Homfeld und Hinrich Gryse von Joh. Staat von Stedum und Anna Eosanders Erben, das Königl. Erbpachtsgut Kloster Dänebroek, mit dazu gehörigen Häusern und Ländereyen, Fehnen und Morästen, Recht und Gerechtigkeiten, wozu auch gewisse in dem Ham in der Provinz Gröningen gelegene drey kleine Diematen, wovon 1/4, und 3 1/2 Diematen Schutz der Einfart nach Dänebroek, auch ein Heerd auf dem Hambeich cum annexis gehören. Der Käufere Erben haben dieses Gut bisher in Communione besessen, ist aber es an eine Hand gebracht.

Der Commissionsrath von Gröneveld zu Weener nemlich, der die Hälfte dieser Befigung von seiner weyl. Mutter Administratorin Gröneveld, des Hinrich Grysen Tochter ererbet, hat besagte Hälfte dieser Güter an die jetzigen Besitzer der Homfeldschen Hälfte, die Geschwistere Lübbers, als Lübbert Jans Lübbers, Didde Lübbers Rosendahl, Diaberdina Lübbers des Kaufmann Dantes Ehefrau, und Bielle Lübbers des Harm Busemanns Ehefrau, eigenthümlich übertragen.

Auf deren Ansuchen ist bei diesem Amtgericht der Liquidations-Proceß über die Hälfte dieses Gutes, so Hinrich Gryse und zuletzt der Commissions-Rath von Gröneveld besaßen, und dessen Kaufgelder erkannt. Es werden deshalb alle und jede, die an diese Hälfte oder deren Kaufgelder aus Erb. Pfand. oder einem andern dinglichen Rechte, Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, innerhalb 12 Wochen, spätestens in termino präclusivo den 23 August c., solche persönlich, oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Commissarii Gryse und Schwerts vorgeschlagen werden, bei hiesigem Amtgerichte anzeigen, und behörig zu justificiren unter der Warnung,

daß die Ausbleibende mit ihren Real-Ansprüchen an obbesagte Grundstücke werden präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welche etwa die Kaufgelder vertheilt werden möchten, auferlegt werden sollen.

Leer im Königl. Amtgericht, den 26 April 1790.

3 Nachdem beim Amtgerichte zu Leer über den Nachlaß des weyl. Casper Syssema zu Leer, wegen Ungewisheit der Masse, der erbshattliche Liquidationsproceß, per Decretum vom heutigen dato, eröffnet, und Editio edictalis contra Creditores et Prätendentes erkannt worden; so werden hiemit alle und jede, welche an solchem Nachlaß, es sey aus welchem Grunde Rechtsens es wolle, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen, sich damit innerhalb 3 Monaten, und längstens in termino präclusivo den 23ten August c. Morgens 9 Uhr bei hiesigem Amtgerichte in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Commissarii Gryse und Schwerts, sodann der Justiz-Commissionsrath Cüthoff vorgeschlagen werden, zu melden, und ihre Ansprüche behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß



daß bei ihrem Ausbleiben und unerlässener Anmeldung ihrer Ansprüche, sic zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.  
Leer im Königl. Amtgerichte den 26ten April 1790.

4 Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist ad instantiam des Bäckermeisters Jan Froyling Volkman, als Beneficial Erbe seines weyl. Bruders, des Kaufmanns Koelß Froyling Volkman, der erblichliche Liquidationsproceß über die Nachlassenschaft des weyl. Kaufmanns Koelß Fr. Volkman eröffnet; es werden demnach alle und jede, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde auf die Verlassenschaft des gedachten Volkman Forderung und Anspruch zu haben vermeynen, cum terminis ad annotandum et justificandum credita et präsentibus von 3 Monaten et reproduct. präclusivo auf den 25 August nächstkünftig, des Nachmittags um 2 Uhr, mit der Warnung vorgeladen, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

5 Bey dem hochfrehberl. Gerichte zu Dornum ist über den geringen Nachlaß des daselbst verstorbenen Vries Koelßs Deklaration per Decretum vom 30ten hujus der generale Concurß eröffnet und Terminus zur Angabe sämtlicher Ansprüche von 6 Wochen und längstens auf den 2ten September nächstkünftig angeleget, unter der Warnung: Oben daß diejenige, welche in diesem Termine nicht entweder persönlich oder durch zu dem kläffige und gebdlig instruirte Bevollmächtigte erscheinen und ihre Forderungen genau angeben und rechtfertigen, damit präcludiret und ihnen gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Zugleich werden alle diejenige, so an gedachten Nachlaß etwas schuldig sind oder Pfänder und sonstige Effecten vom Gemeinschuldner in Händen haben, hiedurch beh Strafe der Nullität und des Verlustes ihres daran habenden Rechts angewiesen, solche an niemand anders, als den zum Curatore bestellten Burggrafen Jani, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts verobfolgen zu lassen und dem Gerichte davon Anzeige zu thun. Begeben Dornum am hochfrehberl. Gerichte den 30 Juny 1790.

6 Bey dem Amtgerichte zu Verum sind auf Ansuchen des Lasse Janssen zu Menstede, wegen der von dem Krämer Hinrich Engellen privatim gekauften auf Terhalle belegenen Warfflate, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufrecht oder Servitut zu haben vermeynen, Edictales cum terminis zur Angabe und Justification auf den 1sten Sept. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt. Verum, den 11 Juny 1790.

7 Beim Pemsunischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Burggrafen Hinrich Peters zu Pemsun, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch denselben von den Eheleuten Wybert Claassen Hensing und Greetje Sobrands aus der Hand angekauft, zu P wium belegene Haus nebst Eheune und Garten, wie auch Kirchensitzen und Todtingia ctm, ex capite crediti, hypothec, hereditatis,

härebitatit, retractus, vel ex alio quocumque jure reali, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen, et præclusivo auf den 23 Sept. nächst., bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

§ Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kleidermachers F. H. Gruben hieselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das von dem Uhrmacher F. Knorr zu Aurich publice angekaufte, in Comp. 10. No. 15: stehende Wohnhaus aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut oder Forderung zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et reprod. præclusivo auf den 25 September nächstkünftig, des Vormittags um 9 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

Da der gewesene Mousquetier Renke Kenken während dem Laufe verschiedener über an denselben gemachte Anforderungen obschwebender Prozesse, bereits vor etlichen Wochen mit Weib und Kindern von hier entwichen ist, anbey die Hälänglichkeit desselben Vermögens fehlet, die viele Creditores daraus zu befriedigen; so ist bey dem Stadtgerichte zu Emden per Resolut. vom 2ten Julii a. c. der generale Concurs über das sämtliche Vermögen des Credarii R. Kenken eröffnet; dem zufolge sind wider alle und jede, welche auf gedachten Budel aus irgend einigem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen möchten, cum termino von 9 Wochen und zur præclusivischen Reproduction auf den 28 September nächstkünftig, des Vormittags um 9 Uhr, mit der Warnung, daß die alsdann sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen an die Concursmasse præcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, erkannt. Wer an die Masse schuldig ist, muß bey Strafe doppelter Bezahlung nichts dem Gemeinschuldner entrichten, sondern es an das hiesige Depositum bezahlen. Etwasige Pfandhaber werden bey Verlust ihres Pfaechts angewiesen, dem Gerichte davon getreulich Anzeige zu thun und die Pfänder, Gelber oder Documenta ad Depositum zu bringen. Uebrigens werden die Gemeinschuldner zum Liquidationstermin mit vorgeladen, um dem Curator bonorum über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben.

9 Da die Rectificirung der Register von den Sitzstellen und Todtengräbern in der großen Kirche und respect. auf dem dazu gehörigen Kirchhofe in der Stadt Emden erforderlich ist, so ist bey dem Stadtgerichte zu Emden auf Ansuchen der Kirchvögte der großen Kirche citatio edictalis contra quoscunque, welche ein Eigenthumsrecht an den Sitzstellen in der besagten Kirche und auf dem dazu gehörigen Kirchhofe vorhandenen Todtengräbern zu haben vermeynen, dahin erkannt:

daß sie solches ihr Eigenthumsrecht innerhalb 3 Monaten, und längstens in Termino reproduct. præclusivo auf den 19 Oct. nächstkünftig, des Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputato Rathsherrn Adami zu Rathhause, entweder persönlich oder durch einen gehörig instruirten Justiz Commissarium, wozu ihnen die hiesige Justiz Commissarii Schmid, Bluhm und Ardeis zur Wahl vorgeschlagen werden, ad acta angehen und justificiren müssen, unter der Verwarnung:

daß diejenigen Sitzstellen und Gräber, in Ansehung derer sich niemand gemeldet hat, oder deren Eigenthum nicht nachgewiesen ist, und deren Besizer Namen in dem zeitigen Register noch nicht eingetragen sind, der Kirche anheim fallen sollen.

(No. 32. 3111)

10



10 Von einem hochadelichen Oidersumfchen Gerichte wird hiemit zu wissen gefaget, wasg stalt auf Ansuchen des Königl. Preuß. ſchen Cammerherrn, Herrn Grahen E. V. von Wedel, ein gerichtliches Aufgebot wider alle etwaige unbekante Realpräcedentes der durch Dieselben unterm 5ten Martii curr. Anni von dem Deichbaumeiſter Hiariſch Hinriſchs öffentlich erkandenen, zu Sandersum in der Herrſchaft Oidersum belegenen Heerd, und dazu gehörigen Ländereyen, bestehend nach den Hypothekenbüchern

- a) in einem Heerde zu Sandersum, nemlich einem Hause und 53 1/2 Grasen, von weyland Leede Poppen herrührend, mit noch 1 1/2 Grasen unter Oidersum belegen,
- b) in einem Heerde zu Sandersum, groß 19 Grasen, ohne Haus, von Helmer Wilkens oder Möllers herrührend,
- c) 5 Grasen oder Diemathen an den Weg des großen Landes liegend,
- d) 7 Grasen zwischen Oidersum und Sandersum, von Warner Luiloffs zerriffenem Heerde,

cum Termino zur Angabe und Verificirung von 3 Monaten et reproductionis präclusivo auf Freitag, den 10ten September anni curr. erkannt.

Es werden demnach von obbesagtem Gerichte alle und jede, welche aus irgend einem Grunde Realansprüche oder auch eine Servitut zu haben vermeynen möchten, hiedurch und kraft dieser Edictal Citation vorgeladen, sich damit innerhalb drey Monaten, und längstens in dem auf Freitag, den 10ten September instehend, festgesetzten präclusivischen Termin, des Vormittags 9 Uhr, entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, bey dem Gerichte zu melden, solche behörig anzugeben und nach Rechte zu iustificiren. Unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die Immobilien werden präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatum Oidersum im hochadelichen Gerichte den 21ten May 1790.

11 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund sind Edictales wider alle diejenige erkannt, welche auf die von weyl. Eibe Hapung Lucas öffentlich verkaufte, von Emte Poppen Müller erkandene 12 Diemathen adelich frey Landes, in Endzetel belegen, Syrch und Foderung zu haben glauben, und Terminus zur Angabe auf den 21. October festgesetzt; mit der Warnung, daß die sich nicht meldende ausgeschlossen, und wider den Käufer und die zum Empfang kommende Gläubiger nicht weiter gehöret werden sollen.

12 Auf erfolgte Entweichung der hiesigen Eheleute Franz Dükers und Frau ist dato über deren in unbedeutenden Mobilien bestehendes Vermögen der Concurſ erkannt.

Es werden demnach alle und jede, an diese Eheleute Franz Dükers und Frau aus diesem oder jenem Grunde Anspruch habende, zur Angabe und Justification innerhalb 6 Wochen und präclusivo den 16ten Sept. Morgens 9 Uhr, vor dem Amtgerichte citiret, mit der Warnung:

daß die alsdenn ausbleibende Prätendentes von der Masse ab- und in Hinsicht derselben und der übrigen Creditoren zum immertwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Zugleich wird allen denjenigen, die noch etwa an die Gemeinschuldner etwas schuldig sind, oder Effecten und Güter von ihnen zum Unterpfande haben möchten, bey Strafe doppelter

doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts aufgegeben, solches alles dem Amtgerichte auszuahlen und einzuliefern.

Endlich werden die entwichene Gemeinschuldner zum obgedachten präclusivischen Termine den 10ten Sept. 9 Uhr, gleichfalls vorgefordert, um von ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls wider sie den Rechten nach in Contumaciam verfahren werden wird. Leer im Amtgerichte, den 26ten Julii 1790.

13 Nachdem der Dirct Jans Eden zu Wymeer sich auf künftigen Fuß gesetzt, und verschiedene Mobilien mit fortgenommen hat, so ist über dessen in geringen Mobilien zurückgelassene Güter dato der Concurſ eröfnet.

Es werden demnach alle und jede, an den Dirct Jans Eden aus diesem oder jenem Grunde Anspruch habende, zur Angabe und Justification innerhalb 6 Wochen und präclusivo den 10ten September, Morgens 9 Uhr, vor dem Amtgerichte citiret, mit der Warnung:

daß die alsdenn ausbleibende Prätendentes von der Masse ab- und in Hinsicht derselben und der übrigen Creditoren zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Gleich wird allen denjenigen, die noch etwa an den Gemeinschuldner etwas schuldig sind, oder Effecten und Güter zum Untersand von ihm haben möchten, bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts, aufgegeben, solches alles dem Amtgerichte auszuahlen und einzuliefern.

Endlich wird der entwichene Gemeinschuldner zum obgedachten präclusivischen Termine den 10ten September um 9 Uhr gleichfalls vorgefordert, um von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls wider ihn den Rechten nach in contumaciam verfahren werden wird. Leer im Amtgerichte den 26ten Julii 1790.

14 Beym Königl. Pewsumschen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des dasigen Amtgerichts Schreibers Brune, Citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das demselben von den Eheleuten Wybert Claassen Heyning und Greetje Eybrands cedirte Haus und Garten cum annexis et pertinentiis, zu Pewsum belegen, ex capite crediti, hypothecae, hæreditatis, retractus, autichresess, vel ex alio quocumque jure reali, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum Termine von 9 Wochen et präclusivo auf den 14. October nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

15 Beim Amtgerichte zu Leer ist ad instantiam des Bene Jaussen zu Meermoor, wegen eines von dem Schmiedemeister Willem Brillmann öffentlich erstandenen, zu Leer am alten Markt belegenden Hauses nebst Garten, das Stockhaus genannt, und dessen Kaufgelder, der Liquidationsproces eröfnet, und Citatio edictalis erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Haus cum annexis oder dessen Kaufgelder aus einer Hypothek, Servitut oder einem andern dinglichen Rechte, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, sich damit innerhalb 9 Wochen, und längstens in Termine präclusivo den 5ten October c. Morgens 9 Uhr, bei hiesigem Amtgerichte zu melden, und ihre Forderungen behörig zu rechtfertigen, unter der Warnung: daß die ausbleibende Prätendentes mit ihren Realansprüchen an das Haus cum annexis präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Käufer,



Käufer, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld etwa vertheilt werden wird, auferlegt werden solle. Leer im Königl. Amtgerichte den 31 Julii 1790.

16 Beim Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam des Oberamtmanns Telling zu Aurich mand. nomine des Cammerherrn von Schilling, Edictales wider etwaige Inhaber und Besizer zweyer Schuld Instrumente, über resp. 272 fl. in Gold und 148 fl. Courant, welche in den von Schillingen ehemahls von Hahneshen Schulden. Etat für Jacob Janssen Post in Leer notiret stehen, erkannt. Es werden demnach alle und jede, welche an diese beide Forderungen, oder an die etwa darüber ausgefertete Instrumente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Brief-Inhaber irgend einiges Recht zustehen möchte, cum terminis von 6 Wochen, et præclusivo den 16 Sept. Morgens 9 Uhr, mit der Warnung vorgeladen:

daß sie im Ausbleibungsfall mit ihren Ansprüchen auf immer præcludiret seyn, und die etwaige Schuld-Instrumente amortisiret werden sollen.  
Leer im Königl. Amtgerichte, den 28 July 1790.

17 Beim Amtgerichte zu Leer, ist auf Ansuchen des Buchbinders Warners in Leer, wegen eines von dem Amtgerichtsschreiber Steinike daselbst privatim erstandenen, von Jan Andreas Rathe herrührenden Hauses nebst Garten, zwischen beyden Brunnen gelegen, und dessen Kaufgelder, der liquidations. Proceß eröffnet, und Citatio Edictalis erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Haus cum annexis, oder auch deren Kaufgelder, aus E. b. Näher- oder jedem andern dinglichen Rechte, Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, et præclusivo den 14 Oct. c. Morgens 9 Uhr, bei hiesigem Amtgerichte anzugeben, und deren Richtigkeit behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen an dem Hause cum annexis præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen etwa die Kaufgelder vertheilt werden, auferlegt werden solle.  
Leer im Amtgerichte, den 30 July 1790.

18 Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß der über des Heze Beerds Didden zu Bunder Hee unterm 14 Julii erkannte Concurß, vermöge hentigen Decreti wiederum aufgehoben, und ein jeder mit demselben, da ihm die völlige Verwaltung seines Vermögens wiederum überlassen, frey tractiren könne.

Leer im Amtgerichte, den 23ten Julii 1790.

19 Bey dem Stadtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Herrn Krieges- und Domainen-Raths Benneke hieselbst, wegen des von mehland Doctoris Adami Erben durch den Herrn Rentmeister Harns aus der Hand angekauften, dem Herrn Krieges- und Domainen Rath Benneke wieder überlassenen, am Markte hieselbst belegenen Hauses cum annexis, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Realanspruch, Forderung, wie auch Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, Citations edictales cum terminis von 3 Monaten, und zur Angabe und Bescheinigung auf den 20sten November nächstkünftig



acknowledgt bey Strafe der Abweisung und Ausserlegung eines ewigen Stillschweigens  
erkant. Signatum Aurich im Stadgerichte den 24. July 1790.  
Bürgermeister und Rath.

### Notifikationen.

1 Ich habe es dem hochgeehrten Publico hiedurch anzeigen wollen, daß ich  
nicht nurmehr in der Stadt Norden als Chirurgus etabliret habe. Ich empfehle mich  
dem hochgeehrten Publico bestens.

G. F. C. Bode, Chirurgus.

2 Die Herings-Fischerer-Compagnie alhier hat einige Büsen mit frischem  
Hering und Kaberdan von dem Fang zurück erhalten, welches hiermit bekannt gemacht  
wird, als auch daß der Preis des Kaberdans folgendermaßen gesetzt ist, nemlich:

Die ganze Tonus 20 St. Holländisch,

Die halbe " 10 " 10 St.

Die viertel " 5 " 10 "

Die achtel " 3 " — "

Siebhaber wollen sich am Comtoir gedachter Compagnie melden, woselbst die Preise, wozu  
der Hering vor und nach verkauft wird, gleichfalls zu vernehmen sind.

Emden, den 21 July 1790.

3 Es ist nemlich auf der Insel Spickeroy ein altes Salsbist gekräudetes Wasser-  
faß geborgen worden.

Der Eigenthümer desselben muß sich binnen 6 Wochen, längstens gegen den 6ten  
September, bey Beamten und der Diensy melden, weil nach Ablauf dieses Termins ge-  
dachtes Faß zum Besten der Spickeroyger Kirche verkauft werden soll.

Ebens, den 22 Julii 1790.

4 Da die Ostfriesische Landschaft resolviret hat, jeden junge Leute aus der hie-  
sigen Provinz zur Erlernung der Vieh-Ärztney-Kunst auf zwey Jahre nach Hannover  
zu schicken und die erforderliche Kosten aus der Landes-Casse zu bestreiten: so können  
diesjenigen, welche dazu Lust und Fähigkeit haben, sich sondersamst bey dem Administrations-  
Collegio melden, und weiter Resolution gewärtigen. Aurich, den 22ten Julii 1790.

Königl. Preussl. Ostfrik. Landschaftl. Administrations-Collegium.

5 Die Herrn Subscriberen der Prospecte von Aurich, Emden, Norden und  
Leer, welche solche noch nicht erhalten haben möchten, werden ersucht, selbige in Emden  
bei dem Hrn. Rath's. Cancellisten Habbert, in Norden bei dem Herrn Reichrichter Wie-  
ben, in Leer bei dem Herrn Amtgerichtspedellen Doff, in Wittmund bei dem Herrn Burg-  
grafen Simons und in Aurich bei mir, gegen den bekannten Subscriptionspreis zu  
1 1/2 Rthlr. gefälligst abfordern zu lassen.

Wenn indessen noch verschiedene meiner Landesleute diese vaterländische Stücke gern  
zu besitzen geduffert, gleichwol die Gelegenheit nicht gehabt zu subscribiren, so können sel-  
bige noch gute Exemplare für den Subscriptionspreis bis Michaelis erhalten.

Dann



Dann ist von mir das Bildniß des jetzt regierenden Herrn Herzogs von Oldenburg Durchlaucht gestochen und für 8 ggr. zu haben. *Murich, den 23ten Juli 1790.*  
E. B. Meyer.

6 Es steht hier ein Flügel zum Verkauf, welcher ungefähr vor 3 Jahren in Braunschweig neu verfertigt worden. Er ist überaus stark und schön von Resonanz, und geht von groß C bis  $\sharp F$ , mit elfenbeinen Clavatur u. hst Veränderungen. Wer dazu Lust hat, wolle sich gefälligst bey dem Cantor Kirchhoff in Esend melden.

7 Alle und jede, welche an dem Nachlasse des weil. Lobgärbers und Schustermeisters Eilert Dorchert Rodemyl in Emden, etwas zu prätdiren haben, werden ersucht, solche ihre Forderungen nächstens anzugeben; zugleich auch alle, welche ermeldtem Nachlasse anoch Schuldenhalber verwandt sind, ernstlich erinnert, innerhalb 6 Wochen mit niedergeschriebenen Curatoren Richtigkeit zu treffen, weil sonst wider die Säumbahnten nach Ablauf besagter Frist, gerichtliche Hülfe nachgeluchet werden soll.  
Emden, den 27 Juli 1790.

Dorchert. W. Rodemyl. A. Harms. Kappelhof.

8 Daar is uit een Huis vermist, een zilveren Tabaks-Comfoor, doorgebrooken Werk, en Amsterdamse groote Keur, met een zwarte Steel en houten Knoopen onder de Voeten, weegende ruum 20 Lood of daar omtrent. Men verzoekt een ygelyk, in specie de Zilvermeden, en Kooplieden en Zilverhandelende, zo hetzelve hun in gre te voren koomen, direct aantehouden, en te berigten aan J. M. Swartte, Zilvermid te Emden; men beloofd voor gedaane Mocite een billyk Douceur.

NB. Dit Comfoor is onder anderen daaraan kennelyk, dat de Bak er in gesoldeert is.

9 Der Goldschmidt Schuster in Norden hat für zwey Gesellen, die sogleich in Arbeit treten können, Condition; er offeriret gute Arbeit nebst guten Verdienst. Auch kann er einen Burschen gebrauchen; wer hiezu Belieben trägt, kann annehmliche Conditiones bedingen.

10 Historischer Calender für Damen 1791, enthält: die Geschichte des 30jährigen Krieges, von Herrn Hofrath Friedrich Schiller.

Der Beyfall, womit der historische Calender für Damen, von Hrn. v. Archenholz und Hrn. Hofrath Wieland, aufgenommen worden, hat mich ermuntert keine Kosten noch Mühe zu sparen, denselben auch für das Jahr 1791 so anziehend als möglich zu machen. Ich bleibe meiner Idee getreu, einen Calender zu liefern, welcher durch Geschichte unterrichten und vergnügen und etwas mehr als eine bloße Ländelej seyn soll. Dem zu Folge habe ich ein Sujet gewählt, welches das merkwürdigste in der Geschichte unsers deutschen Vaterlandes ist, welches jede Provinz, jede Stadt interessirt, wovon man beynahe in jedem Dorfe spricht oder sprechen hört: die Geschichte des 30jährigen Krieges,  
eines



eines Krieges, dem Deutschland seine Ruhe, das Glück und die Sicherheit seiner Staaten zu verdanken hat. Da wir noch keine gut geschriebene Geschichte dieses so merkwürdigen als reichhaltigen Ereignisses haben, und da Hr. Hofrath Schiller die Bearbeitung desselben übernommen hat, sohoff ich mir einen allgemeinen Beifall schon im voraus versprechen zu können.

Herr Ehdowitzky hat den Text mit 12 meisterhaften Zeichnungen geziert — wofür ich ihm hier öffentlich meinen Dank abstatte — welche Hr. Penzl eben so fleißig als geistreich in Kupfer sticht.

No. 1. Der Anfang des Kriegs. Graf Eburn läßt die kaiserlichen Commissarien von dem Schlosse in Prag zum Fenster hinaus werfen.

No. 2. Friedrich V. Churfürst von der Pfalz, wird von seiner Gemahlin Elisabeth und seinem Beichivater Scultetus ermahnt, die böhmische Krone anzunehmen.

No. 3. Dieses unglücklichen König Friedrichs und seiner Gemahlin Flucht nach der Bataille bey Prag.

No. 4. Wallenstein, Herzog von Friedland, im Lager vor Stralsund.

No. 5. Kaiser Ferdinand II. und seine beyden Beichtväter, die Jesuiten, bey Auffertigung des Restitutionsedikts zum Nachtheil der Protestanten.

No. 6. Gustav Adolph, entschlossen Deutschland zu retten, empfiehlt seine Tochter den Schwedischen Ständen.

No. 7. Lilly bey der Eroberung von Magdeburg.

No. 8. Gustav Adolph danket Gott, nach dem Siege bey Leipzig, auf freyem Felde.

No. 9. Dieser große Held im Satze, nach dem Siege bey Lützen

No. 10. Herzog Bernhard von Weimar in Paris. Der alte Capuciner Joseph zeigt ihm auf einer Landcharte, welche Orte er wegnehmen soll; Cardinal Richelieu und Ludwig XIII. lächeln über diese Gottlosen.

No. 11. Herzog Bernhard begrüßt, nach dem Siege bey Bressach, die sämtliche gefangene kaiserliche Generalität.

No. 12. General Torstensohn kommt, nachdem er den Sieg bey Jankowitz und dadurch den Frieden für Deutschland ersochten, aus der Bataille zurück und findet seine Gemahlin wieder.

Außer diesen zwölf Monatskupfern enthält der Calender noch den Frieden als Titellkupfer, und das Portrait Herzog Bernhards von Weimar, von Herrn Lips in Weimar; Gustav Adolph nach van Dyck und die Königin Christine, beyde von Herrn Seyser gestochen.

Da ich 16 Kupfer von berühmten Meistern und eine große Anzahl Bogen Text liefere, so wird man folgenden Preis nicht unbillig finden. Ein Calender im gewöhnlichen Bande kostet Einen Thaler und Vier Groschen, und ein in Seide gebundener Einen Thaler und Zwölff Groschen in Louisd'or zu 5 Thaler. Beyde sind gemalt. Die gemalten Sujets der seidnen Bände beziehen sich auf Freundschaft, Liebe und Ehre, oder haben einen andern allegorischen Sinn. Man kann bey der Bestellung anmerken, welches von den genannten Sujets man haben will.

Ich verspreche einem jeden Liebhaber, welcher durch die Buchhandlungen oder Postämter seines Orts oder unmittelbar bey mir vor Michaelis seine Bestellung macht, lauter gute Abdrücke und schnelle Lieferung während der Leipziger Michaelmesse. Wenn man lauter gute Abdrücke liefern will, so muß man jede Platte mehr als einmal stechen lassen,

lassen, und wenn man prompte Lieferung verspricht, so muß der Buchbinder eine große Anzahl Bände auf einmal fertig haben. Da hierzu ein gewisser Ueberschlag nöthig ist, so kann ich beydes nur unter der Bedingung einer baldigen Bestellung versprechen. Briefe und Gelder muß ich mir postfrey erbitten.

In Feyer kann man die Bestellung machen bey J. D. Grasse, Buchbinder, und in Zurich bey dem Herrn Kaufmann Jürgen Doda.

Georg Joachim Bösch, Buchhändler in Leipzig.

II Todes-Anzeige.

Es gefiel dem Allerhöchsten, unsere geliebte Schwester, die älteste Tochter des weyländ landtschaftlichen Receptoris Reimer, am 2ten dieses an einer sehr schmerzhaften Krankheit durch den Tod von uns zu reißen. Wir machen diesen Todesfall hiedurch allen unsern Gönnern, Freunden und Verwandten bekannt, und bitten, diese Anzeige statt der gewöhnlichen Trauerbriefe anzunehmen.

Wir verbitten deswegen alle Condoleanz.

Zurich, den 5ten August 1790.

Schwister Reimer.

12 Es ist vor einigen Tagen ein silberner Präsentir-Teller aus des jüngsten Predigers Wohnung in Zurich entweadet worden, worauf kein Name steht, der ohne Fuß ist, einen gebogenen Rand hat, und etwa 31 Loth wieget. Wer desfalls sichere Nachricht ertheilen kann, dem wird ein Ducaten zum Douceur versprochen.

Gelder, so zu belegen.

200 Rthlr. in Gold, der Lutherischen Prediger, Wittwen, Casse gehörig, sind auf instehenden Michaeli gegen hinlängliche hypothecarische Sicherheit zinslich zu belegen. Wer solche zu erheben belieben hat, kann sich desfalls bei dem landtschaftlichen Hrn. Receptor Ibeling, in Zurich, melden.



Die bey uns zu belegenden Gelder sind bey dem Hrn. Receptor Ibeling, in Zurich, zu belegen. Wer solche zu erheben belieben hat, kann sich desfalls bei dem landtschaftlichen Hrn. Receptor Ibeling, in Zurich, melden.

